

# Künstler- und Reproduktionsrecht

Autor(en): **Graber, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 137

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-625606>

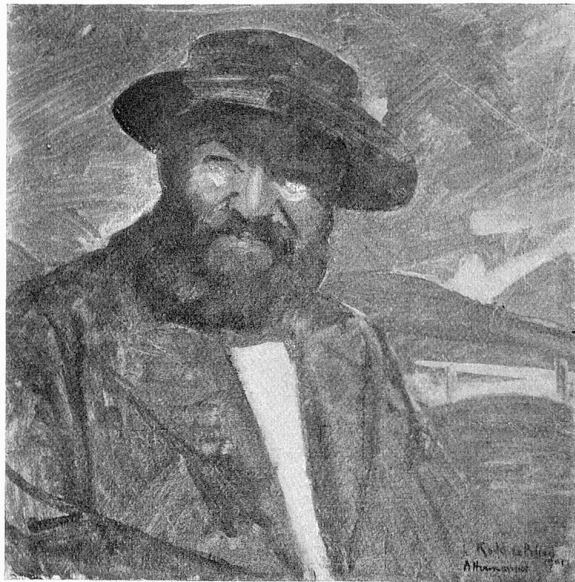
## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ausstellung 1914 in Bern. 2. Vergrößerung des transportablen Gebäudes für die Kunstausstellungen. 3. Gesuch des Prof. Ganz namens des Verbandes der schweizerischen Kunstmuseen, es seien die Museumsverwaltungen bei den vom Bunde veranstalteten Ausstellungen eine Vorkauf Gelegenheit einzuräumen. 4. Gesuch der Einwohnergemeinde Olten, es seien ihrem im Werden begriffenen Kunstmuseum ebenfalls von den Ankäufen des Bundes Deposita zu übergeben. 5. Nationaldenkmal in Schwyz: Begutachtung des Kostenvorschlages und Formulierung des diesbezüglichen Antrages zuhanden des Bundesrates (Vorschlag betreffend Höhe der Bundes-subsidien). 6. General Herzog-Denkmal in Aarau: Die Jury empfiehlt das Projekt der HH. Bildhauer Haller-Paris und Architekt Moser-Karlsruhe, das ein Reiterrelief über dem Tor des Zeughauses vorsieht, zur Ausführung. An die auf Fr. 50,000 angeschlagenen Erstellungskosten erbittet das Initiativkomitee einen Bundesbeitrag von 25 %, welche Subvention aus dem ordentlichen Kunstkredit zu nehmen wäre. 7. Gesuch betreffend Subventionierung eines Denkmals zur Erinnerung an den Eintritt des Kantons Wallis in den Bund 1815 in Planta, Wallis. 8. Verschiedene Beschwerden der Sezession (Freie Künstlervereinigung) wegen angeblich mangelhafter Berücksichtigung ihrer Mitglieder bei den Ankäufen des Bundes und dergleichen.



Aug. de Niederhäusern-Rodo

Portrait par Abr. Hermanjat, fait au Col du Pillon en 1901

(obligeamment communiqué par l'auteur).

## Auszeichnungen in der schweiz. Abteilung der internationalen Kunstausstellung in München.

### I Medaillen:

HH. Max BURI, Brienz; Ed. VALLET, Genf.

### II. Medaillen:

HH. O. WYLER, Aarau; H. FREY, Basel; H. EMMENEGGER, Emmenbrücke; A. MARXER, München; Frl. M. STETTLER, Paris.



## Künstler und Reproduktionsrecht.

In der Juni-Nummer der *Schweizerkunst* wurde angeregt, die Schweizer Künstler sollten der in Berlin neu zu gründenden deutschen Vermittlungsstelle für Reproduktionsrecht an Werken der bildenden Kunst beitreten oder eine eigene solche Centrale einrichten. Es soll damit dem von den Verlegern mit den Reproduktionsrechten der Künstler so oft geübten Missbrauch gesteuert werden.

Es ist das ein sehr zu erwägender Vorschlag und es ist zu hof-

fen, dass er, sei es nun in der ersten oder zweiten Form (praktischer, weniger umständlich, wäre schon eine Kontrollstelle im eigenen Land), zur Tat werde. Könnte nicht die Gesellschaft s. M. B. u. A. die Sache an die Hand nehmen?

Bis dahin aber muss sich der einzelne Künstler selbst zu helfen suchen und ihm möchte ich hier einige leitende Gesichtspunkte und praktische Ratschläge mitteilen.

Der Künstler hat bekanntlich das alleinige Reproduktionsrecht an seinen Werken sowohl der in seinem eigenen als der in frem-

dem (privatem oder öffentlichem) Eigentum befindlichen. (Dies Reproduktionsrecht geht nach seinem Tode auf seine nächsten Erben über, für dreissig Jahre).

Der Künstler (resp. dessen Erben) kann nun das Reproduktionsrecht veräussern und zwar:

1. Das Vervielfältigungsrecht aller seiner Werke (die zukünftigen inbegriffen). Von diesem Verkauf ist sehr abzuraten, weil (bekannte Beispiele beweisen es) der Künstler allzuleicht mit der erwerbenden Kunstanstalt schlechte Erfahrungen macht. Gewöhnlich verkauft er das Reproduktionsrecht auch viel zu billig. Aber ganz abgesehen davon kann sein Bekanntwerden sehr erschwert werden durch Verweigern der Reproduktionserlaubnis oder durch Fordern eines zu grossen Honorars seitens der betreffenden Kunstan-

stalt gegenüber Publikationen, die Werke des Künstlers reproduzieren möchten. Auch hat der Künstler kein Mittel mehr, sich gegen ungenügende Reproduktion oder schlechte Auswahl seiner Werke zu schützen. Es liegt auf der Hand, dass der Künstler durch all das empfindlich geschädigt werden kann.

2. Der Künstler kann das Reproduktionsrecht eines einzelnen Werkes veräussern, womit er also alle auf die Vervielfältigung dieses Werkes bezüglichen Rechte aufgibt. (In neuerer und neuester Zeit haben mehrere schweizer Künstler dieses Recht an Kunstanstalten, speciell deutsche, verkauft.) Dafür darf und soll der Künstler einen grösseren Betrag, bis zu einigen hundert Franken, verlangen. Es sollte principiell nie, und darin sollten die Künstler solidarisch sein, das alleinige Reproduktionsrecht eines Werkes ohne Entschädigung abgetreten werden, auch nicht an öffentliche Sammlungen. Während Private das entschädigungslose Ueberlassen dieses Rechtes an einem Werk das sie erwerben höchst selten beanspruchen, pflegen einige Museen und der Bund das in neuerer Zeit bei ihren Ankäufen zu tun. Es wäre zu wünschen, dass Bund und Museen (trotzdem sie, speziell der Bund, die Reproduktionserlaubnis gratis erteilen) dem Beispiel des französischen Staates folgten, der neuerdings beschlossen hat, auf das Abtreten des Reproduktionsrechtes bei Erwerbungen für die Staatsgalerien zu Gunsten der Künstler in Zukunft zu verzichten.

3. Der weitaus häufigste Fall betrifft die einmalige Reproduktion eines oder mehrerer Werke (z. B. in einer Kunstzeitschrift,

einem Ausstellungskatalog u. s. w.). Mit dem Gestatten einer solchen begibt sich der Künstler natürlich keines Rechtes hinsichtlich der Vervielfältigung des betreffenden Werkes. Doch sollte er etwa auf Folgendes achten. Kennt er den anfragenden Verlag, speziell die Qualität seiner Reproduktionen nicht, so orientiere er sich zuerst darüber (nötigenfalls verlange er z. B. von einer Zeitschrift ein früheres illustriertes Heft). Es liegt im Interesse des Künstlers, dass seine Werke gut vervielfältigt werden, dass er also die Reproduktionserlaubnis nur erteilt, wenn er darüber Gewissheit hat. Auch sollte er sich möglichst ausbedingen, die Auswahl der Werke selbst treffen zu dürfen oder wenigstens verlangen, dass seine Genehmigung eingeholt werde. Dadurch hat er die Gewähr, dass nur gute und charakteristische Werke aufgenommen werden. Die Photographiekosten überbinde der Künstler prinzipiell dem Verlag und bedinge sich, wenn von diesen Neuaufnahmen gemacht werden, ein paar Freixemplare der Photos aus. Sollte etwa an den Künstler die Zumutung gestellt werden, die Kosten der Klischierung selber zu tragen oder an sie beizusteuern, so weise er ein solches Ansinnen kategorisch ab. Von der Publikation, in der seine Werke erscheinen, verlange er einige Freixemplare. Ob er darüber hinaus noch ein Honorar fordern will, ist seine Sache. Er wird es wohl eher tun, wenn es sich um eine grössere Anzahl von Reproduktionen, also um einen Spezialartikel handelt, als wenn nur eine in Betracht kommt (etwa für einen Ausstellungskatalog). Soviel mir bekannt ist zahlen die wenigsten Kunstzeitschriften Reproduktionshonorare an Künstler. Vielfach stellen sie sich auf den Standpunkt, die Reproduktion bedeute eine Propaganda für den Künstler und darin liege ein genügendes Aequivalent für das entschädigungslose Ueberlassen der Vervielfältigung. Ganz unberechtigt ist dieser Standpunkt ja nicht, doch sollten so weit verbreitete Zeitschriften wie *Die Kunst*, *Deutsche Kunst und Dekoration* u. a. regelmässig angemessene Honorare bezahlen. Kleinere Kunstzeitschriften dagegen würden und müssten wohl oft auf die geplanten Reproduktionen verzichten, wenn der Künstler ein grösseres Honorar verlangte. Nicht selten begegnet man in Künstlerkreisen der irrigen Meinung, die Verleger machten mit ihren Kunstpublikationen (in unserem Falle also hauptsächlich mit den Kunstzeitschriften) so glänzende Geschäfte, dass die Künstler nur ja für jede Reproduktion *grössere Beträge* verlangen sollten.

Die heikle Frage, wie viel Honorar ein Künstler beanspruchen soll, möchte ich nicht anschneiden. Die Honorarhöhe richtet sich naturgemäss nach der Bedeutung des Künstlers und nach der Publikation, resp. dem Verlag.

Wichtig ist vor allem das: es sollte endlich dem Unfug des Reproduzierens ohne Anfrage beim Künstler energisch entgegengetreten werden. Wie viele Aufnahmen und Reproduktionen geschehen ohne Wissen und Willen des Künstlers! In jedem ihm bekannt werdenden Falle sollte der Betroffene energisch reklamieren. Gut wäre da schon, wenn eine Centralstelle bestände, die den Künstler mit dem nötigen Nachdruck unterstützte und erforderlichen Falls gerichtlich für ihn vorgehe.

HANS GRABER.



## Künstlerarbeiten an der Nationalen Ausstellung in Bern 1914.

Bis in letzter Zeit ist, abgesehen von den architektonischen Arbeiten, noch nicht viel von Künstlerarbeiten die Rede gewesen, und wenn man darum fragt so ist die Antwort immer wie

überall: « Die Kredite sind zu gering!... Es ist dies so eine Sache die niemanden verwundern wird. Umsomehr ist es beachtenswert, dass die Gruppe « Hospes » in seinen Gebäulichkeiten eine Gewisse Anzahl Gemälde vorsieht von denen verlangt wird, dass sie von künstlerischem Wert sein sollen. Es können diese von Hotel-oder Verkehrsvereinen ausgefüllt werden.

Mehrere dieser Felder sind schon abgegeben worden, andere sind noch frei. Vielleicht kann der eine oder andere unserer Kollegen durch ein persönliches Einschreiten das fehlende Interesse an der Sache an seinem Ort erwecken und so zu einem Auftrag für ein dekoratives Bild gelangen.

Für Auskunft wende man sich an die Gruppe 40. III. der Nationalen Ausstellung für den Bau « Hospes ». Th. D.



## Die Segantini Steigerung in St Moritz.

(*Bund*). Die vom Mailänder Kunsthändler *Grubici* veranstaltete Segantini-Auktion war gut besucht, jedoch grösstenteils nur von Neugierigen. Der Mindestzuschlagpreis war etwas hoch geschraubt, deshalb konnten nur sechs Stücke zugeschlagen werden. Das Gemälde « Die beiden Mütter » war mit Fr. 200.000 — eingesetzt und erzielte kein entsprechendes Angebot. Das Komitee für das Segantini-Museum sicherte diesem *drei Werke*, nämlich die Skizzen: « Die Schafschur im Engadin » (fr. 2000 —), « Die Sonntagstoilette des Kindes » (Fr. 2300 —), sowie die Zeichnung « Der Recke » (fr. 2000 —). Ausserdem wurden verkauft: « Die Morgenstunden », Gemälde (Fr. 15.000 —), « Die Totenmaske », Studie (Fr. 2000 —), und « Der Alte am Herd », Skizze (Fr. 2000 —).



## Wettbewerb.



### Neubau Universität Zürich.

Der Eingabetermin des im Juli 1913 ausgeschriebenen öffentlichen Wettbewerbes zur Erlangung von Entwürfen für die Ausschmückung des Senats- und Dozentenimmers des Universitätsneubaues Zürich wird hiemit um einen Monat, d. h. bis 15. Oktober 1913 verlängert.

Zürich, August 1913.

Für die kantonale Baudirektion:

Die Bauleitung: CURJEL & MOSER,  
Architekten, Künstlergütli.



## Ausstellungen



### Tableaux modernes.

Galleries du Commerce, 87, Lausanne. (Siehe französischer Text.)

### Ausstellung französischer Medaillen in Le Locle.

Das Kunstgewerbe-Museum hat eine Ausstellung von Plaketten und Medaillen von französischen Künstlern veranstaltet. Die grössten Pariserkünstler haben auf unsere Anfrage zugesagt, unter ihnen z. B. Roty, Chaplain, Ponsecarme, Vernon, Dupuis,